



Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesgeschäftsführerin  
des Bundes der Steuerzahler Deutschland

Französische Straße 9-12  
10117 Berlin

**Hartmut Koschyk**

Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM

BETREFF **Anpassung des Unterhaltshöchstbetrags nach § 33a Absatz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG)**

**Ihr Schreiben vom 29. April**

GZ **IV C 4 - S 2285/13/10001 :002**

DOK **2013/0517659**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Bundesgeschäftsführerin,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie um Auskunft bitten, ob und wann der Unterhaltshöchstbetrag in § 33a Absatz 1 Einkommenssteuergesetz angehoben wird.

Der Bundestag hat am 16. Mai 2013 beschlossen, im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG) den Unterhaltshöchstbetrag in § 33a Absatz 1 EStG anzuheben und sich dabei an der Höhe des Grundfreibetrags in § 32a EStG zu orientieren (BR-Drs. 376/13). Ab 2013 wird der Höchstbetrag somit von derzeit 8.004 Euro auf 8.130 Euro und in der zweiten Stufe ab 2014 auf 8.354 Euro angehoben.

Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 7. Juni 2013 seine Zustimmung verweigert. Es wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser wird sich voraussichtlich in der 26. KW mit dem Gesetz befassen. Ich werde mich dafür einsetzen, dass der Vermittlungsausschuss - auch im Sinne der Anhebung des § 33a Einkommenssteuergesetz - zu einem guten Ergebnis kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen